

Meldepflicht nachträglicher Veränderungen

Hinweis für den Grundstückseigentümer

Im Falle von Vergrößerungen der Grundstücks- bzw. Geschossflächen durch An-, Um- oder Neubauten sowie bei Nutzungsänderungen wird der Abwasserherstellungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) bzw. Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) nachberechnet.

Wichtig:

Vorsorglich weisen wir auf die **Mitteilungspflicht gemäß § 16 BGS-EWS/FES** hin, wonach die Beitrags- und Gebührensschuldner dazu verpflichtet sind, dem Markt Markt Indersdorf, d.h. bezgl. Herstellungsbeiträgen der Abt. Bauamt (Verwaltung) / Markt Markt Indersdorf, für die Höhe der Abgabe **maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden**.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft bei Fragen zu Abwasserherstellungsbeiträgen:

Markt Markt Indersdorf
Bauamt (Verwaltung)
Marktplatz 1
85229 Markt Indersdorf
Erdgeschoss Zimmer E04

Tel. 08136/934 - 152
bauamt@markt-indersdorf.de